

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>103/23 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.16
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 3.11.2023 in Dieburg
bei 57 anwesenden von 76 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge folgenden Artikel des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG) vom 12. März 2022 ändern:

§ 5 (3) Satz 1 (**Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen**) lautet aktuell (Auszug) „Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird ... ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich angemessener Nebenflächen (Toiletten, Flure, Teeküche etc.) festgelegt, ...“

Soll ergänzt werden durch: (fett) „Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird ... ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich angemessener Nebenflächen (Toiletten, Flure, Teeküche etc.) **als Richtwert** festgelegt, ...“.

Falls die juristische Prüfung ergibt, dass diese Formulierung ungeeignet ist, um die Beurteilung der Gemeindehäuser und sakralen Gebäude in gleicher Weise vorzunehmen, wird die Kirchenleitung beauftragt, eine Formulierung vorzuschlagen, die diesem Ziel entspricht.

Begründung:

§2 (1) Satz 2 des GBEPG vom 12.03.2022 lautet:

„Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen, dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten mindestens um 20 Prozent reduziert werden.“

Dieser Artikel ist die Grundlage für die notwendige Einsparung im Gebäudebestand. **Wie** diese Einsparung erreicht wird, sollte den Dekanaten überlassen werden.

Artikel 4 (1) Satz 2, der sich mit Kirchen und sakralen Gebäudeflächen beschäftigt, sieht bereits die Formulierung „als Richtwert“ vor.

Mit der Ergänzung in Artikel 5 wird den Nachbarschaftsräumen die Möglichkeit eröffnet, beide Gebäudearten in gleicher Weise zu beurteilen. Nach den derzeitigen Vorgaben geht die Konzentration der bezuschussungsfähigen Flächen überproportional zu Lasten der profanen Versammlungsflächen. In Gemeinden, die stark im Gemeinwesen engagiert sind und vielfältige Kooperationen mit Vereinen, Kommunen etc. pflegen, spielt sich das gemeindliche Leben jedoch vor allem auf den Versammlungsflächen der Gemeindehäuser ab.

Manche Kirchen sind schwer erreichbar, nicht barrierefrei oder nicht an die sanitäre Infrastruktur angeschlossen. Dies bedeutet, dass sie für eine Ertüchtigung der Innenräume im Sinne von „Kirche kann mehr“ nicht geeignet sind. Das Dekanat Bergstraße hat als Pilotdekanat mit dem GBEP bereits Erfahrungen gesammelt. Dabei wurde deutlich, dass Nachbarschaften sich zunächst darüber einigen müssen, in welcher Gemeinde sie welche inhaltlichen Schwerpunkte setzen wollen, bevor sie entscheiden können, welche Gebäude sie dort in Zukunft brauchen. Dabei wurde ebenso deutlich, dass Fragen der Gebäudeentwicklung und Gemeinwesen-Arbeit miteinander verbunden sind.

Die Synode des Dekanats Vorderer Odenwald hält es daher für notwendig, dass es den Nachbarschaften stärker selbst überlassen wird, ob sie die angestrebten 20 % Reduzierung der Baulast durch Reduktion der kirchlichen oder der profanen Versammlungsfläche erreichen wollen.



-6. Nov. 2023

Datum:

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	Beteiligt	Feder-führend ☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐		☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐		☐
Bauausschuss	☐		☐
Benennungsausschuss	☐		☐
Finanzausschuss	☐		☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐		☐
Rechtsausschuss	☐		☐
Theologischer Ausschuss	☐		☐
Verwaltungsausschuss	☐		☐
Kirchenleitung			☐
Kirchensynodalvorstand			☐
		Unterschrift:	

13. KS/23.01.2023